Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/3/29 96/08/0268

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.2000

Index

21/03 GesmbH-Recht
60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

BUAG §25a Abs7;
GmbHG §107 Abs1;
GmbHG §107 Abs2;
GmbHG §108 Z2;

Rechtssatz

Besitzt eine inländische Zweigniederlassung keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ist sie lediglich eine Niederlassung (Betriebsstätte) einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz außerhalb des Geltungsgebietes des GmbHG, welcher daher auch allein die Trägerschaft an der Zweigniederlassung zukommt (vgl dazu statt vieler Wünsch, Handelsrecht I/4, 178ff und die dort wiedergegebene weitere einhellige Lehre und Rechtsprechung; zB HS 7454, 9014, 18010, 20168 uva), kommt die Gesellschaft allein als Arbeitgeberin in den in Rede stehenden Arbeitsverhältnissen und damit als Schuldnerin der Zuschläge gem § 25a Abs 7 BUAG in Betracht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996080268.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at